

Öffentliche Bekanntmachung

Es wird festgestellt, dass an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Sieben-Tageinzidenz) den Schwellenwert von 50 unterschritten hat. Dies hat zur Folge, dass die in §§ 7, 10, 11, 14 und 15 21. CoBeLVO getroffenen Schutzmaßnahmen zu diesem Schwellenwert am 02.06.2021 außer Kraft treten. Dies bedeutet:

1. **Gastronomische Einrichtungen** sind unter den in § 7 Abs.2 Satz1 bis 4 21. CoBeLVO genannten Kriterien (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung, Vorausbuchungspflicht und Testpflicht) auch **im Innenbereich** geöffnet.
2. Die **kontaktlose Sportausübung** im Amateur- und Freizeitsport **im Freien** und **auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen** ist in Gruppen bis maximal **zehn Personen** zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig. Einzuhalten ist das Abstandsgebot mit der Maßgabe, dass zwischen Personen, die nicht einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs.1 20. CoBeLVO (max. 5 Personen über 14 Jahre aus zwei Haushalten) erlaubt ist, angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten ist. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen ist nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet. Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt die Maskenpflicht.



3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind unter den Bedingungen des § 11 Abs.3 21. CoBeLVO (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung, Vorausbuchungspflicht und Testpflicht) geöffnet.
4. Der **außerschulische Musik- und Kunstunterricht** ist in kleinen Gruppen bis zu **zehn Personen** sowie einer Lehrperson im Freien zulässig. Während des gesamten Probenbetriebs gilt das Abstandsgebot.
5. Der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen **Kultureinrichtungen** ist unter den Bedingungen des § 15 Abs.1 Satz 2-6 21. CoBeLVO (Anzahl der Zuschauer auf 100 Personen begrenzt, Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung und Testpflicht) auch **im Innenbereich** zulässig.
6. Der **Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur** ist in Gruppen bis zu **zehn Personen**, sowie einer leitenden Person im Freien zulässig. Während des gesamten Probenbetriebs gilt das Abstandsgebot.

KIRCHHEIMBOLANDEN, 31.05.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis



(Rainer Guth)
Der Landrat